

Aktenzeichen: Im Namen des Volkes

12/3 RJ 192/59

In Sachen

Verkündet
am 21. Dezember 1961

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Berlin, Berlin-Charlottenburg 9, Messedamm 1-3,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1961, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r und

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 28. Mai 1959 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n



- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1943 ehelich geborene Klägerin bezieht seit dem Jahre 1948 Waisenrente aus der Invalidenversicherung ihres im Jahre 1946 gestorbenen Vaters. Durch einen im Jahre 1949 abgeschlossenen, später vormundschaftsgerichtlich genehmigten und gerichtlich bestätigten Vertrag wurde sie von ihrer Pflegemutter, der Witwe Margarete K. geb. R. an Kindes Statt angenommen. Diese ist im Jahre 1951 gestorben. Die leibliche Mutter der Klägerin lebt noch.

Nach Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 beantragte die Klägerin, gemäß Art. 2 § 35 ArVNG die ihr gewährte und vom 1. Januar 1957 an als Halbwaisenrente auf 50,-- DM monatlich umgestellte Rente auf eine Vollwaisenrente von 75,-- DM monatlich zu erhöhen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Juni 1957 ab, weil die Klägerin trotz des Todes ihres leiblichen Vaters und ihrer Adoptivmutter noch keine Vollwaise sei, da ihre leibliche Mutter noch lebe. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat dagegen am 29. Oktober 1958 den Bescheid vom 25. Juni 1957 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. Januar 1957 an die sich aus dem Gesetz ergebende Vollwaisenrente zu gewähren, weil jemand stets dann Vollwaise sei, wenn er zwei Elternteile verloren habe, auch wenn es sich dabei um einen leiblichen und einen Adoptiv-Elternteil handle. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Waisenrente habe die Aufgabe, den durch den Tod des Versicherten wegfallenden Unterhalt zu ersetzen. Die höhere Vollwaisenrente solle dazu dienen, den Wegfall des Unterhaltsanspruchs gegen den zuletzt versterbenden Elternteil auszugleichen. Im Falle der Adoption bleibe jedoch die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern bestehen, wenn sie auch der des Annehmenden bis zu dessen Tode im Range nachgehe. Das Gesetz gebe der Klägerin somit einen Unterhaltsanspruch gegen ihre leibliche Mutter ohne Rücksicht darauf, ob sie diesen Anspruch



- 3 -

mit Rücksicht auf die ihr von ihrer verstorbenen Adoptivmutter zugefallenen Erbschaft nicht durchsetzen wolle oder auch nicht durchsetzen könne. Wegen des theoretisch bestehenden Unterhaltsanspruchs gegen ihre leibliche Mutter könne die Klägerin nicht als Vollwaise im Sinne der Arbeiterrentenversicherung angesehen werden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das ihr am 10. Juli 1959 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 17. Juli 1959 Revision eingelegt und das Rechtsmittel gleichzeitig begründet. Sie beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, ihr vom 1. Januar 1957 an eine Vollwaisenrente in Höhe von monatlich 75,-- DM zu Händen ihres Vormundes zu zahlen.

Sie rügt die Verletzung der §§ 1263 Abs. 1 und 2, 1267, 1262 Abs. 2 Nr. 4, 1269 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie der §§ 1741, 1751, 1753, 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das angefochtene Urteil werde ihrer Stellung als Adoptivkind nicht gerecht. Ein solches habe die Stellung eines ehelichen Kindes. Es müsse deshalb immer dann als Vollwaise gelten, wenn die Adoptiveltern verstorben sind, ohne Rücksicht darauf, ob die leiblichen Eltern noch leben. Da es ihr nach dem Testament ihrer Adoptivmutter überdies nicht erlaubt sei, mit ihrer leiblichen Mutter in Verbindung zu treten, dürfe ihr die Vollwaisenrente nicht deshalb versagt werden, weil ihre leibliche Mutter noch lebe, zumal diese auch nicht fähig sei, Unterhalt zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

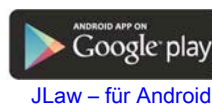
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 1269 Abs. 1 RVO schreibt vor, daß die Waisenrente bei Halbwaisen ein Zehntel, bei Vollwaisen ein Fünftel der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß beträgt. In Übergangsfällen, in denen die Waisenrenten bereits vor Inkrafttreten des ArVNG festgestellt waren, sind nach Art. 2 §§ 31 und 35 ArVNG die Renten für Halbwaisen mindestens auf den Monatsbetrag von 50,-- DM, für Vollwaisen mindestens auf den Monatsbetrag von 75,-- DM umzustellen, und zwar rückwirkend vom 1. Januar 1957 an, wenn ein entsprechender Antrag im Laufe des Jahres 1957 gestellt wird, wie es hier geschehen ist.

Der hiernach für die Höhe der Waisenrente bedeutungsvolle Begriff der Vollwaise ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Dies nötigt zu dem Schluß, daß der Gesetzgeber, als er ihn verwendete, von dem allgemeinen Sprachgebrauch ausging. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter einer Vollwaise ein Kind, das beide Eltern verloren hat (BSG 10, 189, 191), oder ein elternloses Kind, ein Kind ohne Eltern (so Der Große Brockhaus, 16. Aufl., Der Große Herder, 5. Aufl., und Mackensen, Neues Deutsches Wörterbuch, 1953, jeweils unter dem Stichwort "Waise"). Dabei hat der allgemeine Sprachgebrauch in erster Linie den Regelfall im Auge, daß ein Kind zwei eheliche Eltern hatte und beide verloren hat, ohne daß an ihre Stelle andere Personen getreten sind, die als "Eltern" in Betracht kommen. Dieser Fall ist es auch, an den der Gesetzgeber in erster Linie, wenn nicht allein, gedacht haben dürfte. Der allgemeine Sprachgebrauch paßt jedoch nicht ohne weiteres für Fälle, in denen nicht nur zwei, sondern mehrere Personen als "Eltern" in Betracht kommen, insbesondere für einen Fall wie den vorliegenden, in dem ein eheliches Kind an Kindes Statt angenommen worden ist und den Annehmenden und seinen ehelichen Vater verloren hat, während die leibliche Mutter noch lebt.

Umso mehr bedarf es, um zu einer zutreffenden Auslegung zu gelangen, des Eingehens auf den Sinn und Zweck der in Rede stehenden Vorschriften. Dieser ist es, wie die Begründung zum Regierungsentwurf des ArVNG ergibt, den Vollwaisen deshalb eine höhere Waisenrente zu gewähren, weil sie den bei Halbwaisen gegebenen Unterhaltsanspruch gegen den überlebenden Elternteil nicht haben



(Bundestagsdrucksache - 2.Wahlperiode - 2437 zu § 1273 RVO des Entwurfs). Hieraus folgt aber, daß an Kindes Statt angenommene Kinder nur dann Vollwaisen sind, wenn weder die leiblichen Eltern noch die Adoptiveltern leben (so auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 6. Aufl., S. 706 k). Denn so lange einer von diesen noch lebt, hat es gegen ihn einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt, wie sich aus den §§ 1601 und 1766 BGB ergibt. Hiernach ist die Klägerin, da ihre leibliche Mutter noch lebt, nicht Vollwaise. Darauf, ob diese zu einer Unterhaltsgewährung in der Lage ist, kommt es nach dem Gesetz nicht an, ebensowenig darauf, ob etwa sonstige Gründe vorliegen, aus denen die Klägerin keine Unterhaltsansprüche gegen ihre Mutter erheben will. Solche Umstände sind bedeutungslos dafür, ob jemand Voll- oder Halbwaise ist, da die Waisenrenten ihrem Wesen nach nur Ersatz für den durch den Tod des Ernährers wegfallenden Unterhalt sind, nicht aber Ersatz für einen aus irgendeinem anderen Grunde weggefallenen Unterhalt sein sollen (BSG SozR § 1269 RVO Bl. Aa. 3, Nr. 2).

Damit mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

